

Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes Begründung

I. Allgemeines

Anlässe für die Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes sind

1. mit steigendem Bedarf an ordinierten Theologinnen und Theologen die Schaffung der Möglichkeit der Ordination von ordentlichen Professorinnen und Professoren an theologischen Fakultäten und
2. die Notwendigkeit durch finanzielle Anreize bei hohen Vakanzzahlen die Attraktivität der Übernahme von Vertretungen zu steigern.

II. Die Änderungen im Einzelnen

Zu Artikel 1 Nummer 1b)

In den östlichen Gliedkirchen der EKD war es lange Zeit gute Praxis, dass auch ordentliche Professor*innen an Theologischen Fakultäten mit Erster Theologischer Prüfung das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung anvertraut werden konnte. Es ist sinnvoll, diese Möglichkeit in das Pfarrdienstausführungsgesetz aufzunehmen, um die Verbindung zwischen Universität und Kirche zu stärken. Selbstverständlich müssen die übrigen Voraussetzungen für die Ordination auch in diesen Fällen vorliegen. Der Landesbischof als Ordinierender entscheidet im Rahmen seines Ermessens (Kann-Bestimmung), ob eine Ordination möglich ist.

Zu Artikel 1 Nummer 2.

Mit der Ergänzung der Regelung des § 25 Pfarrdienstausführungsgesetz wird die Ermächtigungsnorm für die Regelung von Vakanz- und Vertretungsvergütungen durch Rechtsverordnung geschaffen. In den nächsten Monaten wird parallel dazu im Personaldezernat an einer Verordnung gearbeitet werden, die konkrete Regelungen zu den Modalitäten von Vakanz- und anderen Vertretungen regelt. In diese Verordnung wird z. B. die bisher gute Praxis, dass bei Teildienst der Dienstauftrag im Falle einer Vakanzvertretung angehoben wird, einfließen. Auch die Höhe der Vergütungen soll festgelegt werden. Mit einer Verordnung kann die Landeskirche flexibler auf notwendige äußere Veränderungen reagieren.